

a) den in der Ständischen Schrift vom 19. Juli 1864 gestellten Antrag unter 1,
wie er Seite 7 des Berichts Zeile 2 bis 4 zu lesen,
gegen eine Stimme
aufrecht zu erhalten, und genehmigte sodann
einstimmig:

b) den von Herrn Abgeordneten May eingebrachten und abgeänderten, sowie
c) den von der Deputation am Schlusse des Berichts Seite 9 beantworteten
Antrag.

Schließlich stellte der Herr Präsident unter Namensaufruf die Frage:
will sich die Kammer in der eben beschlossenen Weise auf das Königliche
Decret, die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse des
Königreichs Sachsen betreffend, der Staatsregierung gegenüber erklären?
welche Frage von sämtlichen anwesenden Kammermitgliedern mit
„Ja“
beantwortet wurde.

Weiter erstattete Herr Vicepräsident Dehmichen

375.

mündlichen anderweiten Bericht der zweiten Deputation über die Petitionen Heinrich Jost's
und Genossen in Dresden, des Gutsbesizers Fuhrmann und Genossen und der Gemeinde zu
Bockwen, nachträgliche Erhöhung der Sätze für an Sächsisches Militär geleistete Spannfuhren
betreffend.

Der Herr Referent bemerkte, daß die zweite Kammer bezüglich dieser Petitionen
in ihrer Sitzung vom 29. Januar 1867 gegen 5 Stimmen beschlossen habe:

1. daß die Königliche Staatsregierung denjenigen Sächsischen Fuhrwerks-
besitzern, welche durch Umtausch oder sonst Vergütung für die zu Spann-
fuhren für die Königlich Sächsische Armee requirirt gewesen, bei ihrer
Rückkehr durch die geleisteten Dienste aber erweislich unbrauchbar gewor-
denen Pferde bis jetzt nicht erhalten haben, solche in billiger Weise nach-
träglich gewähre;
2. denjenigen Spannfuhrwerksbesitzern, deren Geschirre von der Königlich
Sächsischen Armeeverwaltung requirirt worden sind und länger als eine
Woche unausgesetzt abwesend waren, außer der ihnen bereits gewährten
Vergütung von täglich 1 Thlr. 5 Ngr., ferner noch für entzogene Arbeit
des Geschirrführers täglich 7 Ngr. 5 Pf. als Vergütung gewährt werde,
wobei jedoch die erste Woche nicht in Anrechnung kommt;
3. im Uebrigen aber die Petitionen, soweit sie sich auf höhere Entschädigung
erstrecken, auf sich beruhen zu lassen.